Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

„DANZIGER STRASSE - SENIORENPFLEGEHEIM“

IM ORTSBEZIRK SONNENBERG

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479), der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S. 662) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58).

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO (1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 11 BauNVO

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET (SO) „SENIORENPFLEGEHEIM“

Nach § 11 Abs. 1 BauNVO wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenpflegeheim“ festgesetzt.

1.1.1 Allgemein zulässige Nutzungen

- Pflegeheim
- Betreutes Wohnen
- Wohnen für Betriebspersonal
- Verwaltung
- Dienstleistung (Arzt, Friseur)
- Cafeteria mit Kiosk

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

2.1 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE

Die Höhenangaben beziehen sich auf die im Mittel gemessene Oberfläche der angrenzenden Danziger Straße.

Als Gebäudehöhe gilt das Maß vom Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante der Achse der Straßenverkehrsfläche (Danziger Straße) bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand; bei gestaffelten Wänden gilt dies für den jeweiligen Wandabschnitt.

Die Gebäudehöhe wird senkrecht zur jeweiligen Wand gemessen:

- GH1 definiert die max. zulässige Höhe der baulichen Anlage bei IV Geschossen,
- GH2 definiert die max. zulässige Höhe der baulichen Anlage bei III Geschossen.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

Die Grundflächenzahl wird für das Baugebiet gemäß Planzeichnung festgesetzt.

Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundfläche bis zu 50 vom Hundert durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sowie weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind zulässig.

2.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

Die Geschossflächenzahl wird für das Baugebiet gemäß Planzeichnung festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschosse einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ausnahmsweise nicht mitzurechnen.

3. BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

3.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 BauNVO durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt.

3.2 ABWEICHENDE BAUWEISE

Es wird eine von § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise festgesetzt, bei der die Länge der Gebäudeaußenwände bis zu 86 m zulässig ist.

4. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 14, 23 BauNVO

4.1 Zweckbestimmung Elektrizität

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche ist eine Netzstation für die Versorgung des geplanten Seniorenpflegeheimes zulässig.

4.2 Zweckbestimmung ST

Stellplätze sind nur auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen für Stellplätze und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den mit „St“ gekennzeichneten Flächen sind nur oberirdische und offene Stellplätze zulässig.

4.3 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

5. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5.1 Ein- und Ausfahrten

Gemäß Planzeichnung werden zwei Ein- und Ausfahrten entlang der Danziger Straße sowie eine Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage festgesetzt.

6. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz gegen Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumarten oder Raumnutzungen nachfolgende Anforderungen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ einzuhalten.

Der Umfang der durchzuführenden Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich aus den in der Planzeichnung eingetragenen Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109.

Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen (auch im Dachraum) sind so auszuführen, dass sie mindestens folgende Schalldämm-Maße* aufweisen:

<u>Lärmpegelbereich III</u>

– 35 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
– 30 dB für Büroräume und ähnliches

<u>Lärmpegelbereich IV</u>

– 40 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
– 35 dB für Büroräume und ähnliches

* erforderliches Schalldämm-Maß (R´w, res) des Außenbauteiles in dB Raumarten

Gemäß VDI-Richtlinie 2719 sind demnach Fenster einzubauen, die mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse (SSK) 3 genügen.

Bei der Ausbildung der Zufahrten und Rampen der im Plangebiet zulässigen Tiefgaragen können bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Geräuscheinwirkungen im Nachtzeitraum notwendig sein. Es ist nachzuweisen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der o. g. Innenpegel der angrenzenden Nachbargebäude ausreichen.

Die erforderlichen Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und bei Ausfall zu ersetzen. Alle verwendeten Bäume und Sträucher müssen den Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen (BDB) entsprechen.

Folgende Qualitätsangaben für anzupflanzende Gehölze sind zwingend zu beachten:

– Bäume für private Grünanlagen (Artenauswahlliste 1)

  Es sind heimische Laubbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung zu pflanzen.

– Heimische Gehölze für private Grünanlagen (Artenauswahlliste 2)

  Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von 5 Trieben und einer Höhe von mindestens 100 - 150 cm zu pflanzen.

– Nicht heimische Gehölze für private Grünanlagen (Artenauswahlliste 3)

  Laubbäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung zu pflanzen.

  Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von 5 Trieben und einer Höhe von mindestens 100 - 150 cm zu pflanzen.

7.1 ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind als heimische Laubbäume nach Artenauswahlliste 1 als Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung zu pflanzen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

B SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN

§ 81 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. DACHFORM / AUSBILDUNG VON STAFFELGESCHOSSEN

Im gesamten Geltungsbereich sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer bis maximal 15° zulässig.

2. FASSADENGESTALTUNG

2.1 Dunkle und gesättigte Farben sind bei der Fassadengestaltung nicht über große Flächen (mehr als 10 % der Fassadenoberfläche) zu verwenden.

2.2 Die Gebäudefronten sind in ihrer baulichen und farblichen Gestaltung aufeinander abzustimmen.

3. EINFRIEDUNGEN

3.1 Straßenseitige Einfriedungen sind unzulässig.

3.2 Sonstige Grundstückseinfriedungen sind, soweit sie nicht aus freiwachsenden Gehölzen oder Hecken bestehen, nur als transparente Zäune – d. h., der Blick auf das Grundstück muss gewahrt sein und zwar nicht nur stellenweise, sondern entlang der gesamten Grundstücksabwicklung – zugelassen. Ihre maximal zulässige Höhe beträgt 1,5 m.

4. GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

4.1 Mindestens 80 % der Grundstücksfreiflächen sind dauerhaft zu begrünen sowie zu pflegen und im Sinne einer Garten- oder Grünfläche anzulegen.

4.2 Erschließungsflächen, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Niederschlagswasser versickern kann (z. B. in Form von Pflasterbelägen mit Rasen- oder Splittfugen, Schotterrasen).

5. BEPFLANZUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

5.1 Je angefangene 200 m^2 der Grundstücksfreifläche (nicht überbaubare Fläche) sind zwei Großsträucher nach Artenauswahlliste 2 oder 3 (siehe F) zu pflanzen, zu pflegen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Die Vorgaben zu den anzupflanzenden Gehölzen unter Teil A Nr. 7 dieser Festsetzungen sind zu beachten.

5.2 Die Grundstücksfreiflächen zwischen Straße und vorderer Gebäudeflucht sind, außer den Zugängen und Zufahrten, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Eine Bepflanzung der Flächen hat ausschließlich unter Verwendung der Artenauswahllisten 1-3 (siehe F) zu erfolgen.

6. ABSTELLFLÄCHEN FÜR RESTMÜLL- UND WERTSTOFFBEHÄLTER

Standorte bzw. Abstellflächen für Restmüll- und Wertstoffbehälter sind in das Gebäude zu integrieren.

7. ZULÄSSIGKEIT VON AUßENANTENNEN

Es sind nur Sammelantennen zulässig.

8. WERBEANLAGEN

8.1 Werbeanlagen im Plangebiet sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur in Übereinstimmung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen ausgeführt werden:

8.2 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hiervon ausgenommen sind Hinweiszeichen, die auf verdeckt gelegene Stätten aufmerksam machen.

8.3 Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschossbereich und unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, maximal bis zu 5,00 m Höhe über dem angrenzenden Straßenniveau angebracht werden. Sie dürfen in ihrer Höhe 0,50 m nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf die Gestaltungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden verwiesen.

C SATZUNG ZUR SCHAFFUNG VON ANLAGEN ZUM SAMMELN ODER VERWENDEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER ODER ZUM VERWENDEN VON GRAUWASSER

§ 42 Abs. 3 HWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. ERRICHTUNG VON ZISTERNEN

Um die Abwasseranlagen zu entlasten und zur Schonung des natürlichen Wasserhaushaltes sind Zisternen zu errichten, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Sie sollen das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser aufnehmen. Das Zisternenwasser soll als Nutzwasser oder zur Freiflächenbewässerung genutzt werden. Bei Überschreitung der Speicherkapazität ist ein Sicherheitsüberlauf an die Kanalisation möglich.

Zisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig.

D KENNZEICHNUNGEN

§ 9 Abs. 5 BauGB

Gemäß Planzeichnung sind Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist durch Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24.03.2003 zur Altlast erklärt (Az.: IV Wi-41.5-141 000 110 001 007).

Ursache hierfür sind Bodenkontaminationen mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK bis max. 870 mg/kg), die eine Sanierung des Standortes erforderlich machen.

Einzelheiten zur Durchführung der Sanierung werden unter Einbeziehung der zuständigen Bodenschutzbehörde im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgelegt.

E NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 Abs. 6a BauGB

In der Planzeichnung ist das Überschwemmungsgebiet des Rambaches vermerkt.

Gemäß der Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Salzbaches mit Wäschbach, Wellritzbach, Rambach und Goldsteinbach vom 02.01.2003 hat das Land Hessen Überschwemmungsgebiete nach § 13 Hessisches Wassergesetz festgesetzt.

Die Grenze der Überschwemmungsgebiete entspricht dabei der Wasserspiegelhöhe eines Hochwassers mit statistisch 100-jähriger Wiederkehrhäufigkeit.

In Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 14 Hessisches Wassergesetz für die Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen und die Lagerung wassergefährdender Stoffe eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

F HINWEISE

1. SCHUTZ DES OBERBODENS

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ ist anzuwenden.

2. SCHUTZ DER GRÜNBESTÄNDE

Im Geltungsbereich ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.

Die Vorschriften der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23.02.2007 (Baumschutzsatzung) sind zu beachten.

3. MASSNAHMEN ZUM WASSERHAUSHALT

Nach § 42 Abs. 3 HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

Aufgrund der ungünstigen Standortbedingungen wird eine Regenwasserversickerung über Versickerungsanlagen nicht empfohlen.

Insoweit eine Nutzwassernutzung oder eine Versickerung nachweislich nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist, ist das anfallende Niederschlagswasser in auf dem Grundstück zu errichtenden Speicheranlagen mit zeitverzögerter Abgabe an die Kanalisation zu sammeln. Das Volumen der Speicheranlagen hat sowohl der Spitzenentlastung der örtlichen Kanalisation als auch der Entnahme von Wasser, z. B. zur Freiflächenbewässerung, zur Verfügung zu stehen.

4. ANLAGENBEZOGENER GEWÄSSERSCHUTZ

Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der Anlagenverordnung VAwS in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzender Rechtsverordnungen bei Planung, Ausführung und Nutzung der Anlagen beachtet werden. In Überschwemmungsgebieten müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den Anforderungen des § 10 Abs. 4VAwS entsprechen.

5. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bzw. bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

6. FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR

Die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Löschwassermenge muss mindestens 1600 l/Min. betragen, um den Grundschutz zu sichern.

Die Zuwegungen zugunsten der Feuerwehr müssen das ganze Jahr hindurch erkennbar und befahrbar sein (Achslast mindestens 10 t).

7. GUTACHTEN

Gutachten sind im Rahmen der EG-Richtlinie 90/313/EWG vom 07.06.1990 unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange auf Anfrage zugänglich. Anfragen sind schriftlich an die Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, zu richten. Die Bereitstellung von Unterlagen ist mit einer Gebührenerhebung verbunden.

Für diesen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen folgende Gutachten vor:

– UMWELTTECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN
  auf dem Gelände des ehemaligen Städtischen Bauhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 70 – 72
  - 1. Bericht vom 23. Oktober 2002 -
  (Baugrundbüro Simon, Ingenieurgesellschaft mbH, Wiesbaden)

– BVH Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 64 – 72
  - BAUGRUNDERKUNDUNG UND GRÜNDUNGBERATUNG -
  vom 08. November 2002
  (Baugrundbüro Simon, Ingenieurgesellschaft mbH, Wiesbaden)

– BVH Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 64 – 72
  - ABFALLTECHNISCHE ERKUNDUNG DES UNTERGRUNDES -
  vom 22. November 2002
  (Baugrundbüro Simon, Ingenieurgesellschaft mbH, Wiesbaden)

– UMWELTTECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN DES GRUNDWASSERS
  auf dem Gelände des ehemaligen Städtischen Bauhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 70 – 72
  - 2. Bericht vom 19. Dezember 2002 - (Baugrundbüro Simon, Ingenieurgesellschaft mbH, Wiesbaden)

8. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

G ARTENAUSWAHLLISTEN

1. BÄUME FÜR PRIVATE GRÜNANLAGEN

Es sind heimische Laubbäume I. und II. Ordnung als Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 -20 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung zu pflanzen.

Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus exelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Malus in Sorten	Apfel
Prunus in Sorten	Kirsche, Pflaume etc.
Pyrus in Sorten	Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix fragilis	Bruch-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

2. HEIMISCHE GEHÖLZE FÜR PRIVATE GRÜNANLAGEN

Die Auswahl enthält heimische und überwiegend auch radikalen Rückschnitt vertragende Arten, die Wuchshöhen von max. 5 - 7 m erreichen und somit auch für die Begrünung unterhalb der Hochspannungstrasse geeignet sind.

Flachwurzelnde Arten, die für die Überpflanzung unterirdischer Leitungen geeignet sind, sind besonders gekennzeichnet (fw). Ebenfalls besonders gekennzeichnet sind giftige Gehölze (*).

Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von 5 Trieben und einer Höhe von mindestens 100 - 150 cm zu pflanzen.

Folgende Sträucher sind vorrangig zu pflanzen:

Amelanchier ovalis*	Echte Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel (fw)
Euonymus europaeus*	Gemeines Pfaffenhütchen
Liguster vulgare*	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carharticus*	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubigonosa	Wein-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide (fw)
Salix caprea	Sal-Weide (fw)
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (fw)
Viburnum lantana*	Wolliger Schneeball

3. NICHT HEIMISCHE GEHÖLZE UND ZIERGEHÖLZE FÜR PRIVATE GRÜNANLAGEN

Laubbäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 -20 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung zu pflanzen.

Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von 5 Trieben und einer Höhe von mindestens 100 - 150 cm zu pflanzen.

Folgende Gehölze sind vorrangig zu pflanzen:

Acer palmatum	Fächer-Ahorn
Acer saccharum	Silber-Ahorn
Aesculus x carnea	Rotblühende Rosskastanie
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum
Corylus colurna	Baumhasel
Fagus sylvatica "Atropurpurea"	Blut-Buche
Ginkgo biloba	Ginkgo, männlich
Koelreuteria paniculata	Blasenbaum
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Paulownia tomentossa	Blauglockenbaum
Prunus serrulata	Japanische Zierkirsche
Quercus robur "Fastigiata"	Säulen-Eiche